

sind. Ob sie ordentlich sind, entscheidet die Vorbes., gegen deren Verfügung nur die Verordnungsbehörde stattfindet; vgl. Sarmen, Staatsrecht I 216. Im Hörsaal außergewöhnlicher Anwesenheit von Menschenaffen trifft auf Fr., Wolf, u. Wittg. Art. 18 PolOrdn. zu.

**Prüfung für Textilstoffe** f. Gewerbebeförderung D. III u. Hochschulen, gew., a.

**Prüfung für lachn. Maschinen u. Geräte** f. Landw. Anstalten B 4.

**Prüfung für den ärztl. Staatsdienst**, RStO. 17, 7. 78 u. O. 2, 11, Regl. 287 u. 90. Der V. haben sich zu unterziehen die, die die Befähigung als Medizinalreferent bei Reichs-, Vorstand einer Staatsirrenanst., ORA. oder GerichtsR. erlangen wollen. Die V. wird von einer Kommission abgelegt, die für die Regel aus dem Vorstand des ReichsR. als Vors. und dem ärztl. Rätgl. des ReichsR. besteht. Das ReichsR. macht jedes Jahr bekannt, bis wann die Zulassungsgesuche eingereicht sind; den Gesuchen sind beizufügen: Approbatsch., Nachweis einer mind. 3jähr. Berufsausübung nach erlangter Appr., Nachweis dreimonatl. Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik oder Irrenanstalt. Das Pr. geschieht in einem schriftl. u. prakt. Teil und in eine mündliche Schlusspr.; SpZorArt. 50 I. 80 A. Der für befähigt erkannte Prüfling erhält ein Zeugnis. Ein Zurückgewiesener darf sich in einem f. Jahre zu nochmaliger V. melden. Wärscht der Prüfling bei Wiederholung der V. von der prakt. oder schriftl. V. im Hinblick auf das Ergebnis der früher mit teilw. Erfolg bestand. V. entbunden zu werden, so hat er darum nachzusuchen. Zulassung zu einer 3. V. findet nur unter ganz bef. Umständen statt. Der Prüfl. hat 2 innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Ableistungstermin ihm zuzuteilende Aufgaben, die eine aus dem Gebiet der gerichtl. Medizin, die andere aus dem der öff. Gesundheitspflege (Medizinalpol., medigin., Statistik, Hygiene, Irrenwesen) zu bearbeiten, Zeit: 6 Wte. Versäet, nicht genügend erscheinende Ablieferung der Arbeiten schiebt von dem Recht auf Fortsetzung der V. aus. Sind die Arb. genügend, so wird der Prüfl. zur prakt. V. vorgeladen. Ist auch nur eine derselben ungenügend, so wird er von der prakt. V. zurückgewiesen. In der prakt. V. hat der Prüfling den Zustand eines Verletzten und eines Geisteskranken zu untersuchen und sofort unter Aufsicht lung begründeten Pundberichte zu fertigen; ein ihm vorgelegtes Zeichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präparieren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und den Examinatoren mündlich zu demonstrieren; an einer Leiche die Beschau und Öffnung vorzunehmen und den Befund nebst Gutachten zu Protokoll zu dictieren. Nichtbeheben der prakt. V. oder eines Teils ders. hat den Ausschluss von der mündl. V. zur Folge. Bei der mündl. SchlussV. können die Vorgesetzten aus dem ganzen Gebiet der gerichtl. Medizin, der öff. Gesundheitspflege und der Medizinalgesetzgebung genommen werden. Wer in der mündl. SchlussV. nicht besteht, kann sich noch einmal zur Wieder-

holung dieses Teils der V. melden. — C. auch Staatsprüfung in der Tierheilkunde. RStG.

**Prüfungen an den höheren Schulen** f. d. § 2. **Prüfungen:** Zulässig, Vermählungs-, Abgangs-, Dienst- u. Dienst der Verlethaltungen f. Dienstprüfungen; im übr. f. die einzelnen Fächer (Arzte, Apothekerwesen, Kaufm., Weisliche, höhere Schulen ufm.).

**Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige** f. Erlaßwesen II.

**Quartierleistungsges.** I. Das G. f. die C. für die besaßene Wacht während des Friedenszustandes 29. 6. 88 nebst Ergänzung 21. 6. 87 ist in W. eingeführt durch RG. 9, 2, 75, RGBl. 212. Es regelt Voraussetzung und Umfang der Inanspruchnahme von Wohnungen- und sonstigen Gelassen für Teile der Wacht, wenn Unterbringung in Kasernen nicht möglich ist. Das Gef. unterscheidet dauernde Unterbringung von Truppen in Garnisonen, so lange dort keine Kasernen vorhanden sind, auf mehr als 6 Wte. (in W. nicht praktisch), und vorübergehende Unterbringung von nicht länger als 6 Mon. und auf kürzere Dauer bei Märschen und Manövern. In diesem Fall kann verlangt werden Quartier für Offiziere, Kommandanten und Mannschaften, Stellungen für die ständl. Pferde, Gelasse für Weichholz- und Weichholze, Ärzte, Wandersprohianten. Die Verpflegung zur LL. teilt nur ein, soweit das mil. Bedürfnis nicht durch fiskal. Ref. oder durch freiwillige C. befriedigt werden kann, § 1 Zutr. 2. Ausf. d. G. — II. Die **Quartierlast ruht** \* auf allen benutzbaren Bauabschnitten, soweit beachtet der C. bei der Benutzung der für seine Wohnung-, Wirtschaft- und Gewerbebedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. \* **Befreit** \* sind nur Gebäude im Besitz der Wtgl. reg. Familien, gewisser Standesherren, Wohnungen der Geliebten und ihres Veronalst, zum öff. Gebrauch oder Dienst und öff. Unterricht beh. Geb. (nicht Dienstwohnungen), Kirchen, Armen- und Kranken-, Gefängnisse, und neu erbaute Geb. innerhalb der ersten 3 Kalenderj., nachdem sie benutzbar geworden sind. Der Umfang des Wohnraumes an Raum und Ausstattung, das für die einz. Dienstgrade gewährt werden muß, ist in dem dem W. beigef. Regulativ f. d. C. Bedürfnisse der W. festgelegt. Durch Art. 1 d. G. 21, 6, 87, RGBl. 245, ist über die Einschätzung getroffen, daß bei Einquartierungen von Off. ufm. die Bestimmungen des Regal. nur insoweit Anwendung finden, als denselben entsprechen werden kann, ohne die C. bei der Aufwendung von Kosten zu nötigen, welche die zu gewöhnlichen C. übersteigen würden, und daß bei Unterkunft nur unter Dach und hoch (enges C.) nur Obdach gegen Witterungseinflüsse, freies Strohlager, Gelegenheit zur Aufbewahrung von Waffen- und Ausrüstungsgegenständen, sowie Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen verlangt werden darf. — III. Die **Verteilung** \* der Last auf die Wte erfolgt durch das OR., innerhalb der Wte durch die Schuldr. bzw. die ORsamen. Ueber Ermittlung der höchsten Be-